

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 61

ausgegeben am 10. Mai 1996

Kundmachung

vom 16. April 1996

der Beschlüsse Nr. 68/1995, 69/1995, 72/1995 bis 74/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 15. Dezember 1995
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 5 die Beschlüsse Nr. 68/1995, 69/1995, 72/1995 bis 74/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 68/1995, 69/1995, 72/1995 bis 74/1995 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 68/95**

vom 15. Dezember 1995

**über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 44/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Juni 1995 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1102/95 der Kommission vom 16. Mai 1995
zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr.
2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die
Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nah-
rungsmitteln tierischen Ursprungs¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -
beschliesst:

Art. 1

In Kapitel XIII des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 14
(Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) folgender Gedankenstrich
hinzugefügt:

"- **395 R 1102:** Verordnung (EG) Nr. 1102/95 der Kommission vom 16.
Mai 1995 (ABL. Nr. L 110 vom 10.5.1995, S. 9)."

¹ ABL. Nr. L 110 vom 17.5.1995, S. 9.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1102/95 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 69/95
vom 15. Dezember 1995
über die Änderung des Anhangs IX
(Finanzdienstleistungen) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 24/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 95/15/EG der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Anpas-
sung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoef-
fizienten für Kreditinstitute hinsichtlich der technischen Definition der
"Zone A" sowie der Gewichtung der Aktiva in Form von durch die
Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich garantierten Forderungen²
ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang IX des Abkommens wird in Nummer 18 (Richtlinie
89/647/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- 395 L 0015: Richtlinie 95/15/EG der Kommission vom 31. Mai 1995
(ABL. Nr. L 125 vom 8.6.1995, S. 23)."

¹ ABL. Nr. L 125 vom 8.6.1995, S. 23.

² ABL. Nr. C 169 vom 5.7.1995, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/15/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 72/95
vom 15. Dezember 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 60/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 18. Juli 1995 geändert.

Die Entschliessung des Rates 95/C 169/01 vom 19. Juni 1995 über den
Ausbau des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs¹ ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 82 (Entschlies-
sung 94/C 309/05 des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"83. 395 Y 0705(01): Entschliessung des Rates 95/C 169/01 vom 19. Juni
1995 über den Ausbau des Schienenverkehrs und des kombinierten
Verkehrs (ABl. Nr. C 169 vom 5.7.1995, S. 1).".

¹ ABl. Nr. C 169 vom 5.7.1995, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung des Rates 95/C 169/01 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 73/95
vom 15. Dezember 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 60/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 18. Juli 1995 geändert:

Die Entschliessung des Rates 95/C 169/02 vom 19. Juni 1995 zur Frage
der Standortverlagerungen im Luftverkehr¹ ist in das Abkommen aufzu-
nehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 83 (Entschlies-
sung 95/C 169/01 des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"84. 395 Y 0705(03): Entschliessung des Rates 95/C 169/02 vom 19. Juni
1995 zur Frage der Standortverlagerungen im Luftverkehr (ABl.
Nr. C 169 vom 5.7.1995, S. 3)."

¹ ABl. Nr. C 169 vom 5.7.1995, S. 3.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung des Rates 95/C 169/02 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 74/95
vom 15. Dezember 1995
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 60/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 18. Juli 1995 geändert:

Die Entschliessung des Rates 95/C 169/03 vom 19. Juni 1995 zur Har-
monisierung der Sozialvorschriften für den Strassengüterverkehr im
Binnenmarkt¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 84 (Entschlies-
sung 95/C 169/02 des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"85. 395 Y 0705(04): Entschliessung des Rates 95/C 169/03 vom 19. Juni
1995 zur Harmonisierung der Sozialvorschriften für den Strassen-
güterverkehr im Binnenmarkt (ABl. Nr. C 169 vom 5.7.1995,
S. 4).".

¹ ABl. Nr. C 169 vom 5.7.1995, S. 4.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung des Rates 95/C 169/03 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)